

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 323/13 B

L 9 AS 299/12 (Thüringer LSG)
S 37 AS 3966/06 (SG Gotha)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 25. April 2013 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Die Kläger haben den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend gemacht, diesen aber nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt. Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11) und deren Klärung zur Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich und durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit; vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 4 Die Kläger haben die Fragen formuliert:

"Ist die Schwellengebühr nach Nr. 2400 RVG in allen Fällen, in denen die anwaltliche Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig war, als angemessen anzusehen und bis zu welchem Betrag kann die Geschäftsgebühr auch unterhalb der Schwellengebühr bemessen werden, wenn der Ansatz der Schwellengebühr aus weiteren Gründen unbillig ist?"

Kann eine Unterschreitung der Schwellengebühr erneut mit unterdurchschnittlichem Umfang bzw. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit begründet werden?"
- 5 Sie haben in der Beschwerdebegründung jedoch nicht aufgezeigt, dass diese Rechtsfragen zur Bemessung der Geschäftsgebühr unterhalb der Schwellengebühr klärungsfähig sind.
- 6 Nach der Beschwerdebegründung berücksichtigte der Beklagte in dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbescheid vom 28.6.2006 die Geschäftsgebühr wie beantragt in Höhe der Schwellengebühr von 240 Euro, lehnte jedoch weitere geltend gemachte Gebührenpositionen ab. Das Sozialgericht (SG) Gotha hat nach der Beschwerdebegründung durch den angefochtenen Gerichtsbescheid vom 22.8.2007 diese Kostenfestsetzung abgeändert und den



Beklagten zur Erstattung weiterer 22,39 Euro verurteilt. Seiner Berechnung hat es wie der Beklagte eine Geschäftsgebühr in Höhe der Schwellengebühr von 240 Euro zugrunde gelegt. Im Berufungsverfahren haben die Kläger eine höhere Kostenfestsetzung unter Berücksichtigung einer Gebührenerhöhung für die Vertretung mehrerer Auftraggeber und einer Erledigungsgebühr begehrt. Das LSG hat seiner Entscheidung eine eigene Berechnung zugrunde gelegt und eine Geschäftsgebühr nur in Höhe der halben Mittelgebühr von 140 Euro für angemessen gehalten. Eine Erledigungsgebühr sei nicht angefallen. Ob eine Erhöhungsgebühr für einen weiteren Auftraggeber angefallen sei, könne offen bleiben, denn auch bei deren Berücksichtigung ergebe sich insgesamt nur ein Betrag, der unter dem liege, den das SG bereits zugesprochen habe. Da durch das SG den Klägern bereits ein höherer Betrag zugesprochen worden sei, sei die Berufung zurückzuweisen.

- 7 Vor diesem Hintergrund hätte es in der Beschwerdebegründung näherer Darlegungen dazu bedurft, warum es im angestrebten Revisionsverfahren auf die formulierten Rechtsfragen entscheidungserheblich ankommen soll. Denn die Berufungszurückweisung beruht nach der Beschwerdebegründung nicht ausschließlich auf der Antwort des LSG auf diese Fragen, sondern auch darauf, dass das LSG die Berücksichtigung einer Erledigungsgebühr abgelehnt und die Berücksichtigung einer Gebührenerhöhung für die Vertretung mehrerer Auftraggeber offen gelassen hat. Innerhalb der Kostenfestsetzung bilden die einzelnen Gebührenpositionen aber nur Rechengrößen für das Gesamtergebnis, die sich in einem Revisionsverfahren nicht ohne Weiteres in der Weise isolieren lassen, dass in diesem nur oder zwingend über die mit der Beschwerde formulierten Rechtsfragen zu entscheiden wäre.
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

